



- **Terminologie:** Das gesamte Recht der Europäischen Union ist das *Unionsrecht*. Das *Gemeinschaftsrecht* (Recht der Europäischen Gemeinschaften) war sein wichtigster Teil. Mit dem Vertrag von Lissabon wurde die Unterscheidung aufgegeben; die Europäische Gemeinschaft (EG) gibt es nicht mehr. Das *Europarecht* ist das gesamte Recht der europäischen inter- und supranationalen Institutionen (also auch das Recht des Europarates, die EMRK und die vom Europarat vorbereiteten völkerrechtlichen Verträge).

## A. Die Rechtsquellen des Unionsrechts

### I. Primärrecht

- entspricht dem Verfassungsrecht im Staat
- hat Vorrang vor dem Sekundärrecht und ist Grundlage des Sekundärrechts
- 1) **Gründungsverträge** (EUV, AEUV, EAGV)<sup>1</sup>
  - auch Protokolle (gelten als Bestandteile der Verträge)
- 2) **Charta der Grundrechte** der Europäischen Union
  - in Verbindung mit Art. 6 I EUV
- 3) **Allgemeine Rechtsgrundsätze**
  - werden vom EuGH als ungeschriebene Teile des Unionsrechts "entdeckt"; der EuGH orientiert sich dabei an den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, berücksichtigt aber die Besonderheiten des Unionsrechts
  - insbes. rechtsstaatliche Grundsätze (z.B. Verhältnismäßigkeitsprinzip, Vertrauensschutz), richterrechtliche Grundrechte (vgl. Art. 6 III EUV)
- 4) Ergänzendes Gewohnheitsrecht (selten) und allgemeine Regeln des Völkerrechts (STR.)

### II. Sekundärrecht

- das von den Organen der Union auf der Grundlage des Primärrechts erlassene Recht
- nach der Art des Zustandekommens wird unterschieden zwischen *Gesetzgebungsakten* (Art. 289 III AEUV) und *Rechtsakten ohne Gesetzescharakter* (insbes. *delegierten Rechtsakten* nach Art. 290 und *Durchführungsrechtsakten* nach Art. 291 AEUV)
- keine Rechtsquellen: Beschlüsse im Rahmen der GASP (Art. 25 ff. EUV)
- 1) **Verordnung** (Art. 288 UA 2 AEUV<sup>2</sup>)
  - allgemeine Regelung mit *unmittelbarer innerstaatlicher Geltung*
  - entspräche im staatlichen Recht einem Gesetz
- 2) **Richtlinie** (Art. 288 UA 3 AEUV)
  - allgemeine Regelung, die zunächst von den Mitgliedstaaten innerhalb einer bestimmten Frist *in staatliches Recht umzusetzen* ist; sie ist hinsichtlich des Zieles verbindlich, überlässt MS jedoch die Wahl der Form und Mittel
  - entspräche im staatlichen Recht einem Rahmengesetz
  - das Unionsrecht enthält *konzeptionelle Vorkehrungen zur Sicherung ihrer effektiven Wirkung*:
    - Verpflichtung der MS zur Umsetzung durch Rechtsnormen (nicht Verwaltungspraxis oder VV)
    - Unzulässigkeit zielgefährdender mitgliedstaatl. Maßnahmen schon während der Umsetzungsfrist
    - Verpflichtung aller staatlichen Stellen zur richtlinienkonformen Auslegung des staatlichen Rechts (EuGH, Rs. 79/83, Harz)
    - bei verspäteter oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Anwendbarkeit zugunsten des Bürgers gegenüber dem Staat, wenn die betreffende Regelung unbedingt und hinreichend bestimmt ist (EuGH, Rs. 148/78, Ratti)
    - bei verspäteter oder mangelhafter Umsetzung u.U. Staatshaftung des Mitgliedstaates kraft Unionsrechts (EuGH, Verb. Rs. C-6/90 u. 9/90, Francovich)
- 3) **Beschluss** (Art. 288 UA 4 AEUV)<sup>3</sup>
  - verbindliche Regelung im Einzelfall; ist nur für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet
  - entspräche im staatlichen Recht weitgehend (aber nicht nur) einem Verwaltungsakt
- 4) **Empfehlung und Stellungnahme** (Art. 288 UA 5 AEUV)
  - rechtlich nicht verbindlich

<sup>1</sup> Früher (bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon) EUV, EGV [Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft] und EAGV.

<sup>2</sup> Früher Art. 249 UA 2 EGV.

<sup>3</sup> Früher nach dem deutschen Wortlaut "Entscheidung" (Art. 249 UA 4 EGV).

- 5) Von der Union geschlossene völkerrechtliche Verträge<sup>4</sup>
  - stehen im Rang über dem sonstigen Sekundärrecht (vgl. Art. 216 II AEUV)
- 6) Sonstige Rechtsakte
  - sog. unspezifische Beschlüsse (nach besonderen Bestimmungen)

## B. Die Eigenarten des Unionsrechts

### I. *Eigenständigkeit und Autonomie*

- eine eigenständige Rechtsordnung (neben den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dem Völkerrecht) (→ EuGH, Rs. 26/62, *van Gend & Loos*)
- autonom gegenüber dem Recht der Mitgliedstaaten
- aber abhängig vom Willen der Mitgliedstaaten in ihrer Gesamtheit, den diese in einem Änderungs- oder Aufhebungsvertrag zu den Gründungsverträgen äußern können (die MS als → "Herren der Verträge")

### II. *Einheitlichkeit*

- einheitliche Geltung und Anwendung in allen Mitgliedstaaten, unabhängig von den Besonderheiten des nationalen Rechts

### III. *Unmittelbare innerstaatliche Geltung*

- insbes. unmittelbare innerstaatl. Anwendbarkeit des primären Unionsrechts (EuGH, *van Gend & Loos*)

### IV. *Vorrang vor dem staatlichen Recht*

- staatliche Stellen dürfen das staatliche Recht bei einer Kollision mit dem Unionsrecht nicht anwenden (→ EuGH, Rs. 6/64, *Costa/ENEL*)
- Vorrang auch vor dem nationalen Verfassungsrecht (→ EuGH, Rs. 11/70, *Internat. Handelsgesellschaft*)
- nur Anwendungs-, kein Geltungsvorrang
- Vermeidung von Kollisionen durch unionsrechtskonforme Auslegung des staatlichen Rechts
- bei möglicher Kollision Klärung der unionsrechtlichen Fragestellung durch EuGH im Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV<sup>5</sup>)

## C. Der Vollzug des Unionsrechts

### I. *Der Regelfall: Vollzug durch die Mitgliedstaaten*

- 1) Mittelbarer Vollzug durch die Mitgliedstaaten
  - insbes. bei Richtlinien
  - zunächst Umsetzung des Unionsrechts in staatliches Recht, dann Vollzug des staatlichen Rechts
  - dem Rechtsanwender wird häufig nicht bewusst, dass es sich um Vollzug von Unionsrecht handelt<sup>6</sup>
  - Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen für Umsetzungsgesetze nach Art. 70 ff. GG
- 2) Unmittelbarer Vollzug durch die Mitgliedstaaten<sup>7</sup>
  - insbes. bei Verordnungen, Beschlüssen
  - Vollzug der europäischen Norm ohne dazwischengeschaltetes staatliches Recht
  - Verteilung der Verwaltungskompetenzen nach Art. 30, 83 ff. GG (Gesamtsystem) analog

### II. *Die Ausnahme: unionseigener Vollzug*

- insbes. im Wettbewerbsrecht, bei der Überwachung der mitgliedstaatlichen Beihilfen und bei der Verwaltung der Fonds für Förderprogramme
- zumeist durch Kommission

<sup>4</sup> Werden auch als eigenständige Art der Rechtsquellen neben dem Primär- und Sekundärrecht eingeordnet.

<sup>5</sup> Früher Art. 234 EGV.

<sup>6</sup> Dem wirken Hinweise in amtlichen Fußnoten im Gesetzestext entgegen. Sie sollen insbes. die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts sicherstellen.

<sup>7</sup> Bei ausbleibendem oder mangelhaftem Vollzug droht Aufsichtsklage durch die Kommission und Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH (Art. 258 AEUV). Bei ausbleibendem oder mangelhaftem Vollzug auch nach Verurteilung kann ein Pauschalbetrag oder *Zwangsgeld* verhängt werden (Art. 260 II AEUV).